



Merkblatt

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Einleitung

1

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können. Im Rahmen der 1. BVG Revision traten per 1. Januar 2006 Änderungen bezüglich den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen in Kraft, welche in den Art. 1 Abs. 3 und Art. 79b BVG sowie in Art. 60a bis 60d BVV2 geregelt sind.

Dieses Merkblatt dient als Erläuterung zum Formular «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

Einkaufsberechnung

2

Die versicherte Person kann freiwillig Beiträge leisten zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, sofern das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person dem gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühest möglichem Alter angehört hätte. Sie kann von der Durchführungsstelle mittels Begehren zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen eine Einkaufsberechnung anfordern, welche folgende Werte enthält:

Maximal mögliches Altersguthaben

Entspricht der Summe der reglementarisch vorgesehenen, verzinsten Altersgutschriften, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem aktuell versicherten Lohn bzw. Einkommen versichert war.

Reglementarisch mögliche Einkaufssumme

Entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

Maximal mögliche Einkaufssumme

Entspricht der reglementarisch möglichen Einkaufssumme, vermindert (kumulativ) um

- weitere Altersguthaben bei anderen schweizerischen Pensionskassen,
- weitere Guthaben aus Freizügigkeitsleistungen, welche nicht in das Altersguthaben der versicherten Person eingebracht wurden,
- die Differenz eines zum Berechnungszeitpunkt bestehenden Guthabens aus einer gebundenen Vorsorge (Säule 3a), abzüglich den zum Berechnungszeitpunkt maximal möglichen Guthaben einer gebundenen Vorsorge, welche jeder BVG-Versicherte nebst seiner beruflichen Vorsorge steuerlich absetzen kann,
- den noch nicht zurückbezahlten Betrag eines bereits getätigten WEF-Vorbezugs (nur im Fall von versicherten Personen, welche höchstens 3 Jahre vor der Pensionierung stehen).

Ablauf eines Einkaufes in die vollen reglementarischen Leistungen

3

Geltendmachung eines Einkaufes durch die versicherte Person

Mit dem Formular «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen» meldet die versicherte Person den gewünschten Einkauf bei der Durchführungsstelle an. Bezüglich der einzusetzenden Werte verweisen wir auf den letzten Absatz dieses Merkblattes, Rubrik «Guthaben per Einkaufsdatum».

Das Formular kann entweder dem Internet der Vorsorgestiftung (www.pkbuch.ch) entnommen oder bei der Durchführungsstelle angefordert werden. Es ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Durchführungsstelle unterschrieben einzureichen.

Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme durch die Durchführungsstelle

Basierend auf den Angaben aus dem Formular «Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen» errechnet die Durchführungsstelle die maximal mögliche Einkaufssumme und teilt diese der versicherten Person schriftlich mit.

Diese Einkaufsberechnung bzw. die Mitteilung der Durchführungsstelle ist der Steuererklärung als Beleg für die Angemessenheit des Einkaufes beizulegen

Infolge der gesetzlichen Regelung, dass ein Einkauf nicht möglich ist, solange die versicherte Person einen WEF-Vorbezug getätigt hat, nimmt die Durchführungsstelle keine Berechnungen vor (vorbehalten sind versicherte Personen, welche in weniger als drei Jahren das Pensionsalter erreichen und einen WEF-Vorbezug deshalb nicht mehr zurückzahlen können). Wenn der von Ihnen vorgesehene Einkaufsbetrag die Höhe des WEF-Vorbezuges übersteigt, erkundigen Sie sich bitte vorgängig bei der Durchführungsstelle über die Modalitäten einer Rückzahlung.

Überweisung der Einkaufssumme an die Pensionskasse

Die versicherte Person kann sich im Berechnungsjahr bis zur Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme einkaufen, wofür der mit der Einkaufsberechnung bzw. der Mitteilung der Durchführungsstelle zugestellte Einzahlungsschein zu verwenden ist.

Einkauf und Steuern

4

Die Durchführungsstelle bescheinigt der versicherten Person den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen mittels eines aufdatierten persönlichen Ausweises, in welchem die entsprechende Einkaufssumme gesondert aufgeführt ist.

Wird ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen getätigt, so liegt die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit bei der versicherten Person.

Definition von im Begehren bzw. im Merkblatt verwendeten Begriffen

5

Zuzug aus dem Ausland nach dem 01.01.2006

Für Personen, die nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherbaren Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss Art. 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Pensionskasse dem Versicherten ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Eine frühere Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG) ist zu belegen, z.B. durch eine Kopie eines früheren persönlichen Ausweises oder der Austrittsabrechnung.

Guthaben per Einkaufsdatum

In der Regel erhalten Sie jeweils per Jahresende einen Auszug über die vorhandenen Guthaben der zweiten Säule (persönlicher Ausweis), eines Freizügigkeitskontos bzw. einer Freizügigkeitspolice oder ihres Kontos bzw. ihrer Police der gebundenen Vorsorge. Bitte setzen Sie den jeweiligen Betrag per Ende des Ihrer Anfrage vorangegangenen Jahres unter **Guthaben per Einkaufsdatum** im Formular «**Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen**» ein.

Beiträge in die gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Personen, welche keine Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen, können in der Säule 3a den **grossen** Beitrag, d.h. 20% des jährlichen Einkommens, jedoch höchstens bis 40% des **oberen Grenzbetrages** einzahlen.

Personen, welche Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen, können in der Säule 3a den **kleinen** Beitrag, d.h. 8% des oberen Grenzbetrages einzahlen.

Oberer Grenzbetrag

Der in der zweiten Säule maximal anrechenbare AHV-Lohn, ist definiert als 3fache maximale AHV-Altersrente.

Die Höhe der AHV-Renten werden in der Regel alle zwei Jahre vom Bundesamt festgelegt. Die aktuell gültigen Werte werden von der Durchführungsstelle jeweils veröffentlicht und können dort nachgefragt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht die Werte unter: www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen.